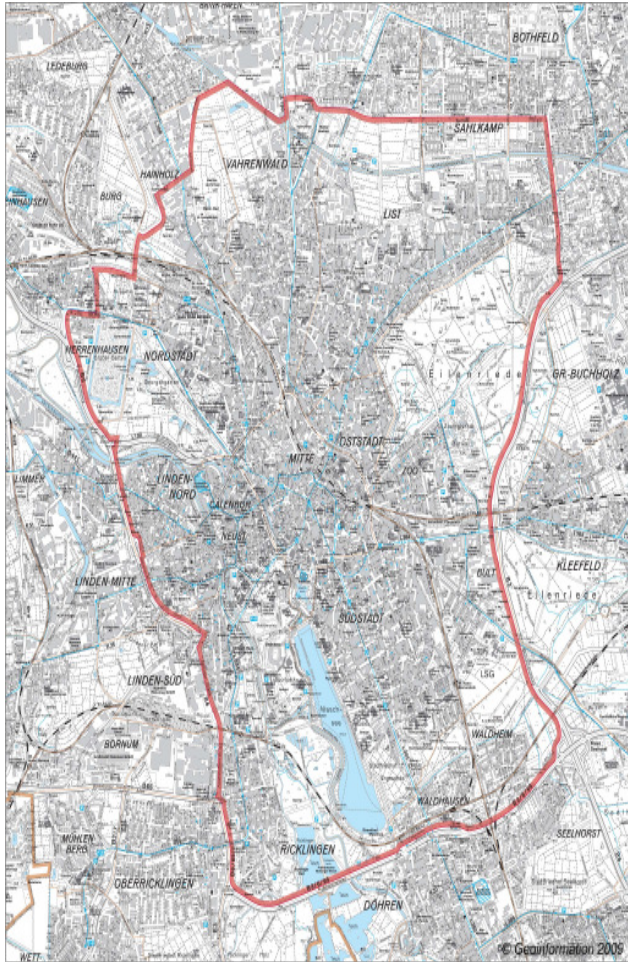




# Antrag auf eine Ausnahmegewilligung zum Fahren in der Umweltzone der Landeshauptstadt Hannover ab dem 01.01.2010 - Gewerbetreibende, Freiberufler, etc. -






Seit dem 01. Januar 2008 ist in Hannover eine Umweltzone eingerichtet, deren Grenzen sich aus der nebenstehenden Karte ergeben. Eine detaillierte Karte ist im Internet\* hinterlegt. Im Internet kann auch abgefragt werden, ob eine bestimmte Straße in der Umweltzone liegt\*\*.

\*<http://www.hannover.de/data/download/lhh/buerger/Umweltzonen.pdf>  
 \*\*[http://www.hannover.de/de/umwelt\\_bauen/umwelt/lulaestr/luft/luft\\_rein/index.html](http://www.hannover.de/de/umwelt_bauen/umwelt/lulaestr/luft/luft_rein/index.html)

Ab dem 01. Januar 2009 gilt hier ein Verkehrsverbot für alle Kfz ohne gelbe bzw. grüne Plakette und ab dem 01. Januar 2010 dürfen allein Kfz mit grüner Plakette in diesem Bereich fahren.

Die Zuteilung einer Plakette orientiert sich an der Schadstoffklasse des Fahrzeuges:

Plakette			
Fahrzeug	Diesel Euro 2	Diesel Euro 3	Diesel Euro 4 Diesel Euro 3 mit nachgerüstetem Partikelfilter Benziner mit geregeltertem Katalysator

Fahrzeuge mit grüner Plakette benötigen keine Ausnahmegewilligung.

**Weitere Ausnahmen** sind bereits in der Kennzeichnungsverordnung selbst geregelt; danach sind u.a. von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen:

- Mobile Maschinen und Geräte
- Arbeitsmaschinen; Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
- Zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
- Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt Notfalleinsatz“ (gem. §52 VI StVZO)
- Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach §35 StVO in Anspruch genommen werden können
- Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen „aG“, „H“ oder „Bl“ nachweisen
- Historische Fahrzeuge mit Zusatzkennzeichen „H“ oder „07-Kennzeichen“

Im Rahmen einer **generellen Ausnahmegewilligung** wird die Landeshauptstadt Hannover **bis zum 31.12.2011** ferner befreien:

- Benzin-Kraftfahrzeuge mit geregeltertem Katalysator, die keine grüne Plakette bekommen
- Schaustellerfahrzeuge für Veranstaltungen in der Umweltzone
- Busse des ÖPNV und Reisebusse
- Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen

**Bitte prüfen Sie zunächst, ob eine dieser Ausnahmen auf Sie bzw. Ihr Fahrzeug zutrifft! Sie können dann bei Bedarf einen gebührenfreien Berechtigungsnachweis erhalten.**

## Hinweise

①

Antragsberechtigt ist grundsätzlich der/die im Fahrzeugschein eingetragene Halter/in. Nur in besonders gelagerten und zu begründenden Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

②

Bei der Frage der Nachrüstmöglichkeit ist der gesamte Zulieferermarkt zu betrachten, nicht nur die Produktpalette des Fahrzeugherstellers.

③

Bei der Beurteilung der Existenzgefährdung spielen Kriterien wie bisherige Laufleistung, Verbrauch, Zustand oder Amortisation keine Rolle. Die drohende Existenzgefährdung ist zu begründen, wobei z.B. auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, den letzten Jahresabschluss und die aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung einzugehen ist. Bei deutlich negativ abweichenden Prognosen für die Zukunft sind die Abweichungen zu den Vorjahren zu begründen. Sofern auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit Bezug genommen wird, ist diese mit einer einfachen Liquiditätsplanung zu begründen. Ggf. sind die Kriterien der Insolvenz heranzuziehen.

④

Ein Spezialfahrzeug in diesem Sinne ist dann gegeben, wenn es mit aufwendigeren Auf-, Um- oder Einbauten versehen ist, die einen erheblichen Anteil am Gesamtwert des Fahrzeuges darstellen. Fahrzeuge im Lieferverkehr (z.B. Kühlfahrzeuge), bei denen üblicherweise eine höhere Fahrleistung zu erwarten ist, fallen nicht in diese Kategorie.

**Ihren Antrag richten Sie bitte an**

**Landeshauptstadt Hannover  
- Umwelt und Stadtgrün -  
- Umweltzone -  
Prinzenstraße 4  
30159 Hannover  
Telefax: 0511 / 168 – 4 36 89**

**Sie können den Antrag auch in einem hannoverschen Bürgeramt Ihrer Wahl abgeben.**

Für Nachfragen zum Antrag oder zum Verfahren steht Ihnen unser Auskunftstelefon zur Verfügung:

0511 / 168 – 4 06 01  
0511 / 168 – 4 69 26

## Gebühren

Die Bewilligung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für die Ausnahmegewilligung einer Einzelfahrt (bis zu 7 Tagen) **12 €**. In allen anderen Fällen beträgt die Gebühr **100 €**.

Für Empfänger von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. SGB XII (Grundsicherung) wird die Gebühr auf **20 €** ermäßigt.

Gebühren, die bereits für eine Dauergenehmigung in den Jahren 2008/09 entrichtet wurden, werden angerechnet.

**Ich beantrage/Wir beantragen eine Ausnahmegewilligung zum Fahren in der Umweltzone der Landeshauptstadt Hannover**

für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
(frühestens 01.01.2010) (max. 31.12.2011)

**1. Angaben zum/r Antragsteller/in**

Name, Vorname (bei jur. Personen: vollständige Firmenbezeichnung)	ggf. Geburtsdatum
Strasse, Hausnummer	
PLZ, Ort	Telefon (freiwillig)

**2. Angaben zum Kfz, für das die Ausnahmegewilligung beantragt wird**

Amtl. Kennzeichen	Tag der Erstzulassung
Hersteller	Typ lt. Zulassungspapieren
Schadstoffklasse/Plakette	

Zulassung auf Antragsteller/in

Das Fahrzeug kann so nachgerüstet werden, dass es in Schadstoffgruppe 4 (grüne Plakette) eingestuft werden kann

Nein (weiter ab 3)       Ja (weiter ab 3.2.)

**3. Begründung, warum eine Ausnahmegewilligung benötigt wird**

**3.1.** Das Fahrzeug erfüllt die EURO-Norm 3 und kann nicht mit einem Dieselpartikelfilter nachgerüstet werden.

**3.2.** Die Beschaffung eines Ersatz-Kfz ist eingeleitet.

**3.3.** Die Nachrüstung ist eingeleitet.

**3.4.** Das Fahrzeug muss regelmäßig in der Umweltzone verkehren, um die Betriebstätigkeit aufrechterhalten zu können und die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges würde zur Existenzgefährdung führen.

**3.5.** Das Fahrzeug ist ein Spezialfahrzeug mit einer maximalen Fahrleistung in der Umweltzone von 2.000 km/Jahr.

**3.6.** Es liegt ein öffentliches Interesse vor, dass dieses Kfz in der Umweltzone verkehrt.

**3.7.** Die Nachrüstung ist nicht verhältnismäßig, weil das Kfz nur für die Erfüllung eines bestimmten kurzzeitigen Auftrages in der Umweltzone verkehren muss.

Auftragsort: \_\_\_\_\_

**Hinweise/  
Beizufügende Unterlagen**

Aktuelle Nachweise zur gewerblichen/freiberuflichen etc. Tätigkeit (z.B. Auskunft Gewerbebehörde, Handelsregisterauszug, Steuerbescheide etc.) (Kopie)

Fahrzeugschein/  
Zulassungsbescheinigung I (Kopie)

siehe Seite 2: ①

siehe Seite 2: ②  
Bestätigung des Herstellers, einer Kfz-Werkstatt oder einer Prüforganisation

Auftragsbestätigung mit (unverbindl.) Liefertermin (Kopie)  
Auftragsbestätigung mit (unverbindl.) Liefertermin (Kopie)  
siehe Seite 2: ③  
Bestätigung des Steuerberaters

siehe Seite 2: ④  
Beschreibung des Kfz, ggf. Fotos  
Beschreibung des öffentlichen Interesses, ggf. amtliche Bestätigungen o. ä.

Auftragsunterlagen (Kopie)

#### 4. Vorangegangene Genehmigungen

- Für dieses Kfz wurde mir/uns bereits in 2008 und/oder 2009 eine Dauergenehmigung erteilt.
- Erstmalige Antragstellung für dieses Kfz

#### 5. Datenschutz, Wahrhaftigkeitserklärung

Die in diesem Antrag erhobenen Daten werden nach den Vorschriften des Nds. Datenschutzgesetzes zur Erteilung und Überwachung der Ausnahmegenehmigung in einem elektronischen Verfahren verarbeitet.

Ich erkläre/Wir erklären, die obigen Daten wahrheitsgemäß und vollständig angegeben zu haben. Die erforderlichen Unterlagen sind beigefügt und vollständig sowie wahrheitsgemäß.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift, ggf. Stempel)